

INFOBLATT ZUR MITTAGSVERPFLEGUNG IN EINER BETREUUNGSMABNAHME

1.) Muss mein Kind an der Mittagsverpflegung teilnehmen?

Eine Teilnahme an der Mittagsverpflegung ist nicht verpflichtend. Bei einer Nichtteilnahme an der Verpflegung durch die Mensa ist das Kind durch die Eltern mit einem alternativen Mittagessen zu versorgen, welches dem Kind mitgegeben wird.

Bei einem Besuch der Übermittagsbetreuung ist es möglich, zu Schuljahresbeginn das Mittagessen für bestimmte Wochentage verbindlich zu buchen.

Bei einem Besuch der OGS ist das Mittagessen bei Buchung grundsätzlich an 5 Tagen in der Woche obligatorisch. Bei Nichtteilnahme können Erstattungsanträge gestellt werden.

2.) Wer liefert das Essen?

Die Mittagsverpflegung wird täglich in der Mensa des Schulzentrums Neunkirchen frisch gekocht und durch den Lieferservice der Mensa in die Standorte Wolperath und Seelscheid gebracht. Einzelne Komponenten werden ggf. auch vor Ort frisch zubereitet.

3.) Wer bestimmt, was mein Kind zu essen bekommt?

Das Personal des Nachmittages erhält jeweils einen Speiseplan mit Auswahlmöglichkeiten. Hieraus werden, auf die Kinder angepasst, die entsprechenden Menüs durch die Mitarbeiter ausgewählt. Auch die Beteiligung der Kinder ist in einem gewissen Rahmen regelmäßig vorgesehen.

4.) Was kostet die Mittagsverpflegung und wie setzt sich der Preis zusammen?

Der Beitrag für die Mittagsverpflegung beträgt monatlich 83,50 €. Der Beitrag ist für jeden Monat eines Schuljahres, welches vom 1.8. eines Jahres bis zum 31.7. des Folgejahres läuft, zu zahlen. Es erfolgen somit 12 Abbuchungen, wovon die erste Ende August eines Jahres und die letzte Ende Juli des jeweiligen Folgejahres ausgeführt wird. Ausgehend von jährlich 52 Kalenderwochen und 12 Ferienwochen werden zur Preisermittlung der Mittagsverpflegung 40 Wochen angesetzt. Das bedeutet, dass Sie in der OGS für das ganze Jahr gesehen nicht für 52 Wochen, sondern nur für 40 Wochen Verpflegungskosten zahlen.

Eine Erstattung von Beiträgen für die Mittagsverpflegung ist für die vorstehend genannten Schließzeiten daher nicht möglich.

5.) Kann ich Beiträge für die Mittagsverpflegung erstattet bekommen?

Erstattungen sind generell nur möglich, wenn das Angebot für eine Mittagsverpflegung besteht (also nur an Öffnungstagen). Das bedeutet, dass für Tage, an denen die Einrichtung geschlossen ist, keine Erstattung möglich ist (siehe Pkt. 4).

Grundsätzlich besteht ein Erstattungsanspruch für jeden Öffnungstag, an dem Ihr Kind nicht an der Mittagsverpflegung teilgenommen hat (aus Krankheitsgründen, an Brückentagen oder genehmigten Fehltagen) und eine rechtzeitige Abbestellung der Mittagsverpflegung durch die OGS-Leitung möglich war.

Sollte Ihr Kind nicht an der Mittagsverpflegung teilnehmen können, ist Nachfolgendes zu berücksichtigen:

- Erstattungen sind grundsätzlich nur möglich, wenn die Einrichtungsleitung bereits am Vortag darüber informiert wurde, dass Ihr Kind am Folgetag nicht an der Mittagsverpflegung teilnehmen wird (Vortag von Montag = Freitag).
- Bei absehbar längeren Erkrankungen sollten Sie die OGS-Leitung umgehend in Kenntnis setzen, damit eine Reduzierung der Mittagessen für die Folgetage vorgenommen werden kann. Sofern dies beachtet wurde und eine Abbestellung vorgenommen werden konnte, haben Sie für den zweiten und alle folgenden zusammenhängenden Krankheitstage Ihres Kindes einen Erstattungsanspruch.

6.) Wie viel bekomme ich erstattet?

Es werden für jeden erstattungsfähigen und von der OGS-Leitung bestätigten Tag die der Mittagsverpflegung zugrunde liegenden Beträge (siehe Ziffer 4) erstattet. Für einen kompletten Monat werden höchstens 83,50 € erstattet.

7.) Wie beantrage ich die Erstattung der Beiträge?

Die Erstattung der Beiträge ist schriftlich zu beantragen. Entsprechende Anträge erhalten Sie in der OGS, beim Familienamt der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid oder als Download unter: <https://www.nk-se.de/rathaus-service/virtuelles-rathaus/formulare>

Den ausgefüllten Antrag geben Sie in der OGS ab, dort überprüft die OGS-Leitung Ihren Antrag auf die unter Pkt. 5 genannten Voraussetzungen, bestätigt die Anzahl der erstattungsfähigen Tage und leitet Ihren Antrag zur abschließenden Bearbeitung an das Familienamt der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid weiter.

8.) Bis wann muss ich die Erstattung beantragen?

Die Erstattung ist unmittelbar nach Beendigung der Nichtteilnahme an der Mittagsverpflegung zu beantragen. Möglich ist ein Erstattungsantrag bis zum Ende des Monats, der auf den Erstattungszeitraum folgt (z.B. Erstattungen für Mai bis längstens Ende Juni).

9. Wie werden mir die Beiträge erstattet?

Der Erstattungsbetrag wird mit den Beiträgen für die Mittagsverpflegung des kommenden Monats verrechnet. Bei Beitragseinzug können Sie dies dann an der Höhe der eingezogenen Beiträge nachvollziehen. Sollte keine Einzugsermächtigung vorliegen, werden Sie rechtzeitig über den zu zahlenden Beitrag informiert.

Sollten Sie noch weitere Fragen haben, können Sie sich gerne an die zuständigen Mitarbeiter/innen des Familienamtes wenden:

Nancy Strunden (OGS Neunkirchen u. Wolperath)
Zimmer 005
Tel. 02247/303-109
Fax: 02247/303-88-109
E-mail: nancy.strunden@neunkirchen-seelscheid.de
Mo-Fr 7 Uhr – 12 Uhr

Natascha Fröse (OGS Seelscheid)
Zimmer 007
Tel. 02247/303-103
Fax. 02247/303-88-103
E-Mail: natascha.froese@neunkirchen-seelscheid.de
Mo 08.30 Uhr – 18 Uhr
Fr 08.30 Uhr – 12 Uhr